

**Richtlinie Aus- und Fortbildung  
zum Orientierungsrahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit  
von Frauen und Männern in der Pastoral  
im Bistum Hildesheim**

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral wollen den von ihnen übernommenen Aufgaben gerecht werden. Dafür bringen sie Kenntnisse und Fertigkeiten mit oder sie erwerben sie durch Aus- bzw. Fortbildung und vertiefen sie durch regelmäßige Begleitung. Das Bistum sorgt seinerseits für ein qualifiziertes Angebot an Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Männer und Frauen in der Pastoral.

## § 1

### Felder der Aus- und Fortbildung

- (1) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral wird Aus- und Fortbildung angeboten im Hinblick auf  
*generelle Kompetenzen*, etwa grundlegende Glaubens- und Bibelkenntnisse, Spiritualität, ökumenische Offenheit, die Fähigkeiten zur Arbeit im Team, zur Kooperation, Kommunikation und Organisation, die Fähigkeit, konstruktiv mit Konflikten umzugehen;  
*spezifische Kompetenzen* für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, je nach Tätigkeit etwa liturgische, katechetische oder diakonische Kenntnisse und Fertigkeiten, die Fähigkeit zur Leitung einer Gruppe, die Fähigkeit zur Gestaltung einer Sitzung, die Fähigkeit, beratende Gespräche zu führen.
- (2) Bei der Gestaltung von Fortbildungsprogrammen sind sowohl die pastoralen Ziele und Standards des Bistums als auch die Fortbildungswünsche Ehrenamtlicher zu berücksichtigen. Dabei ist zunehmend das Feld gemeinsamen Lernens von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Blick zu nehmen.

## § 2

### Verantwortliche und Träger

- (1) Für die Aus- und Fortbildung sowie die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral tragen vor Ort die Priester, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral Verantwortung.
- (2) *Auf Bistumsebene* ist mit der Aufgabe der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderer Weise die *Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung* beauftragt. Sie bietet eigene Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an, kooperiert mit geeigneten Trägern oder unterstützt sie. Ebenso sorgt sie für Fortbildungsangebote für Priester, Diakone und Hauptberufliche im pastoralen Dienst zur Arbeit mit und zur Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
- (3) Neben der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung bieten weitere Einrichtungen des Bistums, insbesondere die Bildungshäuser, die Familienbildungsstätten, die Katholische Erwachsenenbildung sowie die diözesanen Verbände im Rahmen ihrer Konzeption und ihres Auftrags Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral an.

## § 3

### Finanzierung

Damit sie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche in der Pastoral zu niedrigen Teilnahmegebühren durchführen kann, stattet das Bistum

die *Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung* mit entsprechenden Finanzmitteln aus. Darüber hinaus lässt es Einrichtungen im Bistum Hildesheim im Sinne von § 2 Abs. 3 nach Maßgabe dieser Richtlinie für bestimmte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Zuwendungen zukommen.

#### § 4

##### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Bistum gewährt Einrichtungen im Bistums Hildesheim im Sinne von § 2 Abs. 3 Zuwendungen zu den Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie folgenden Voraussetzungen genügen:

(1) Die Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung

- wird offen für das ganze Bistum oder für eine Region ausgeschrieben;
- schließt mindestens eine Übernachtung ein;
- wird in einem angemessenen finanziellen Rahmen durchgeführt;
- wurde nach Maßgabe von § 5 form- und fristgerecht bei der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates beantragt und von ihr bewilligt.

In begründeten Fällen kann auch für Veranstaltungen ohne Übernachtung eine Zuwendung beantragt werden.

(2) Die Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung richtet sich gezielt an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Dauer oder für ein längerfristiges Projekt ohne Entgelt in der Pastoral im Bistum Hildesheim mitarbeiten. Dies sind derzeit insbesondere:

- Vorsitzende und Mitglieder der Gremien;
- Verantwortliche in den drei Grunddiensten;
- Leiterinnen und Leiter von Gruppen und Projekten.

(3) Die inhaltliche Ausrichtung der Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung entspricht den pastoralen Zielen des Bistums. Dabei bleibt es der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates unbenommen, bevorzugt für solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Zuwendungen zu bewilligen, die den von ihr gesetzten und in geeigneter Weise veröffentlichten pastoralen Schwerpunkten entsprechen.

#### § 5

##### **Zuwendungsempfänger, Antragsverfahren, Verwendungsnachweis**

(1) Der Antrag auf finanzielle Förderung einer Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung ist bis zum 1. Juni des Vorjahres bei der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen

- der Entwurf des Veranstaltungsprogramms unter Nennung der spezifischen Zielgruppe;
  - der Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt HAP Erw. Antrag); dabei ist der Antragsteller gehalten, alle eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel bei der Gesamtfinanzierung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Nach Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung sind der Hauptabteilung Pastoral eine kurze schriftliche Information über den Verlauf der Veranstaltung, eine Teilnehmerliste (Formblatt HAP Erw. TNL) sowie die Abrechnung (Formblatt HAP Erw. Vw) vorzulegen.
- (3) Kommt eine geplante Fortbildungsveranstaltung nicht oder nur teilweise zu Stande, trägt der Veranstalter die durch den Ausfall verursachten Kosten.

## § 6

### Höhe der Zuwendung

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die die Voraussetzungen von § 4 erfüllen, beteiligen sich gegenüber dem Veranstalter bei Veranstaltungen mit einer Übernachtung mit 20,- € pro Person an den Kosten, dazu kommen 10,- € pro Person für jede weitere Übernachtung. Eine vollständige oder teilweise Erstattung dieser Kostenbeteiligung durch die entsendende Gemeinde bzw. Einrichtung ist vor Ort zu regeln.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass der Veranstalter alle möglichen eigenen, öffentlichen und sonstigen Mittel ausgeschöpft hat, trägt das Bistum im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung die nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten der Veranstaltung.
- (3) Zuschüsse unmittelbar an einzelne Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gewährt die Bistumsebene nicht; das gilt auch für Fahrtkosten.

Ich setze hiermit die Richtlinie zum 5. Juli 2004 in Kraft.

Hildesheim, den 5. Juli 2004

Bernert  
Generalvikar